Formular drucken | Formular zurücksetzen

ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG

NÖ Gebietskrankenkasse
Versicherungsabteilung
Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten

Antrag auf Erstattung von Beiträgen

(bitte gesondertes Infoblatt beachten!)

für das Kalenderjahr _____

☐ **und die folgenden Beitragsjahre**

☐ **in der Pensionsversicherung** (§ 70 ASVG)

☐ **in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung** (§ 70a ASVG, § 45 AIVG 1977)
(die Rückerstattung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ist erst ab 2005 möglich)

Antragsteller/in		**Versicherungsnummer**
Familienname/Nachname	**Vorname/n**	**Akad. Grad**
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Postleitzahl	**Ort**	
Telefonnummer		
Bankverbindung		
Konto Nr.	**Bank**	**Bankleitzahl**

Nur für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und nicht das ganze Jahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit durchgängig pflichtversichert waren:

☐ Ich beantrage die Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge auf Basis der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen. *)

*) *bitte gesondertes Infoblatt beachten!*

12.04.2016
Datum

Unterschrift

Information zur Erstattung von Beiträgen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung ab dem Beitragsjahr 2015

Allgemeines

Bei jeder Pflichtversicherung besteht Beitragspflicht bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen.

Da hierbei in Summe die Höchstbeitragsgrundlagen überschritten werden können, kann nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) die Erstattung von Beiträgen beantragt werden. Der Antrag auf Rückzahlung kann bei einem der beteiligten Versicherungsträger gestellt werden.

Mit der gesetzlichen Pensionsharmonisierung wurde ein persönliches Pensionskonto eingeführt. Die Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen ist nunmehr den Regelungen zum Pensionskonto angepasst, eine automatische Höherversicherung ist nicht mehr möglich. Weiters wurde im Arbeitslosenversicherungsgesetz die Möglichkeit der Erstattung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen geschaffen.

Rückerstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen

§ 70a ASVG; § 45 Abs. 2 AlVG 1977

Die Erstattung von Beiträgen ist möglich, wenn die Summe aller Beitragsgrundlagen zur Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen auf Grund von Erwerbstätigkeiten in Summe das 35-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2015: EUR 5.425,00) für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung im jeweiligen Beitragsjahr (z. B. zwölf Monate der Pflichtversicherung 2015: EUR 5.425,00 x 12 = EUR 65.100,00) überschreitet. Als Monat der Pflichtversicherung zählen alle Kalendermonate, in denen die/der Versicherte zumindest für einen Tag pflichtversichert war. Sich zeitlich deckende Monate sind nur als ein Monat zu rechnen. Vom Überschreitungsbetrag sind in der Krankenversicherung 4 %, in der Arbeitslosenversicherung 3 % zu erstatten.

Für **Pensionsbezieher** – die gleichzeitig eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben – ist die Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen möglich, wenn die Summe aller Beitragsgrundlagen und des Pensionsbezuges das 35-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2015: EUR 5.425,00) für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung im jeweiligen Beitragsjahr (z. B. zwölf Monate der Pflichtversicherung 2015: EUR 5.425,00 x 12 = EUR 65.100,00) überschreitet.

Antragsfrist: Der Antrag auf Erstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen muss - bei sonstigem Ausschluss - bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres bei einem der beteiligten Krankenversicherungsträger einlangen. Wenn dieser Antrag auch für die nachfolgenden Beitragsjahre gestellt wird, gilt er so lange, als die/der Versicherte bei diesem Krankenversicherungsträger in der Krankenversicherung zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen
§ 70 ASVG

Anspruch auf Beitragserstattung hat die/der Versicherte, wenn in einem Kalenderjahr bei einer Pflichtversicherung bzw. bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer die Pflichtversicherung begründender Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung (einschließlich der Sonderzahlungen) die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung überschreitet. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist das 35-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2015: EUR 5.425,00; z. B. zwölf Beitragsmonate der Pflichtversicherung 2015: EUR 5.425,00 x 12 = EUR 65.100,00). Sich zeitlich deckende Beitragsmonate sind nur als ein Beitragsmonat zu rechnen.

Die/Der Versicherte kann bereits vor Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit den Antrag stellen, ihr/ihm die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§108 Abs. 4 ASVG) in halber Höhe (derzeit 11,4 %) zu erstatten.

Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, unterliegen dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Ist das APG anzuwenden, so gilt abweichend Folgendes:

Hat die Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit das gesamte Kalenderjahr hindurch bestanden, werden die auf den Betrag, um den die Summe aller Beitragsgrundlagen die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitet, entfallenden Beiträge aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) in halber Höhe erstattet. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage ist das 420-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2015: EUR 65.100,00).

Hat die Pflichtversicherung nicht das ganze Jahr hindurch bestanden, werden die Beiträge bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage dem Pensionskonto angerechnet.

Die/Der Versicherte kann jedoch den Antrag stellen, dass die aufgewerteten Beiträge (im halben Ausmaß, derzeit 11,4 %) von jenem Überschreitungsbetrag erstattet werden, der sich aus der Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen ergibt.

Antragsfrist: Die/Der Versicherte kann den Erstattungsantrag in offener Frist bei einem der beteiligten Krankenversicherungsträger stellen. Wenn dieser Antrag auch für die nachfolgenden Beitragsjahre gestellt wird, gilt er so lange, als die/der Versicherte bei diesem Krankenversicherungsträger in der Pensionsversicherung zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

Ein Antrag auf Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen gilt auch als Antrag auf Erstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, umgekehrt jedoch nicht. Sonst wäre für die Versicherte/den Versicherten die eigene Wahl der aufgewerteten Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht möglich.

Steuerrechtliche Hinweise

Die rückerstatteten Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind steuerpflichtig. Daher sind die Krankenversicherungsträger verpflichtet, über die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Rückerstattungsbeträge einen Lohnzettel auszustellen und diesen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Für weitere Fragen in obiger Angelegenheit stehen Ihnen Frau Corinna Steurer und Frau Sabrina Erhard unter der Telefonnummer 050899 DW 7151 bzw. DW 7161 sowie per E-Mail unter va-kundenservice@noegkk.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NÖGKK